



Flurneuordnung Seßlach II  
Stadt Seßlach, Landkreis Coburg

**Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach  
§ 41 Flurbereinigungsgesetz - FlurbG –  
Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeit - UVPG -**

— **Bekanntmachung**

Die Teilnehmergeinschaft Seßlach II wird beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Genehmigung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen nach § 41 FlurbG beantragen.

— Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen war gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 16.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

— Alle geplanten Maßnahmen liegen außerhalb von europäischen oder nationalen Schutzgebieten. Gesetzlich geschützte Biotope befinden sich nicht im Wirkraum der Maßnahmen.

— Aufgrund der Geringfügigkeit und der für den Boden- und Wasserhaushalt positiven Auswirkungen der geplanten Maßnahmen ist eine Bilanzierung nach BayKompV nicht erforderlich.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten wurde geprüft. Es wurden keine Vorhaben und Tätigkeiten festgestellt.

Insgesamt besteht kein Erfordernis zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, da gemäß § 7 UVPG durch das Vorhaben aufgrund der überschlägig durchgeführten Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien sowie unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs-/Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird daher festgestellt, dass für das o. g. Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bamberg, 10.10.2023

gez. Thomas Müller  
Ltd. Baudirektor